



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet

Der Verein führt den Namen Verband landwirtschaftlicher Wildhalter Nordrhein-Westfalen e.V. (VLW-NRW). Er hat seinen Sitz in Kleve und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Vereinsgebiet ist das Land NRW.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Zu den **Aufgaben** des Vereins gehören insbesondere die Beratung der Mitglieder, der Behörden, der landwirtschaftlichen Organisationen, oder sonstiger Verbände und Einrichtungen in Fragen der Wildhaltung, sowie die Mitwirkung und Unterstützung bei Forschungs- und Versuchsaufgaben.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) verdiente Mitglieder

zu

- a) Ordentliche Mitglieder können alle Wildhalter auf Landesebene sein. Mitglieder aus anderen Ländern können durch Vorstandsbeschluss ausnahmsweise zugelassen werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche keine Gehege unterhalten.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein und den von ihm vertretenen Interessen besondere Dienste geleistet haben.
- d) Zu den verdienten Mitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein seit sehr langer Zeit angehören, die Wildhaltung aus Altersgründen abgegeben haben und dem vom Verein vertretenen Interessen besondere Dienste geleistet haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie muss schriftlich beim Vorstand oder Geschäftsführer beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Bei Ablehnung wird die Entscheidung dem Vorstand vorgelegt. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tode. Der Austritt ist mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Zu 2.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Interessen und Ziele des Verbandes oder, wenn es mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Nach Anhörung des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Ausschluss mit Stimmenmehrheit.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Ausschließung Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder Teile des Vermögens.

Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Die Beschlüsse der Organe des Vereins sind in Niederschriften festzuhalten, vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern der jeweiligen Organe zu übermitteln.

§ 6 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal je Jahr durchzuführen. Zu den Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf bzw. müssen, wenn ein entsprechender Antrag von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder vorliegt, vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes nach Prüfung durch die Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- Genehmigung des Voranschlages
- Festlegung von Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder.
- die Auflösung des Vereins

Nachträglich eingebrachte Tagesordnungspunkte können durch Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Dem Ehrenvorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer des Vereins mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch im Innenverhältnis von einer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die satzungsgemäße verantwortliche Leitung des Vereins,
- die Wahrung der Interessen des Verbandes,
- die Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Beschlussfassung über Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers

Dem Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung dem Stellvertreter obliegen:

- a) die Überwachung der laufenden Geschäfte
- b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich mit 14-tägiger Frist zu erfolgen.

Der Vorstand tritt nach der Geschäftsordnung zusammen; er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die entstehenden Kosten können nach der Geschäfts-, Beitrags- und Entschädigungsordnung erstattet werden. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung, welche in der Entschädigungsordnung geregelt ist.

Der Geschäftsführer erhält für die Aufgaben der Geschäftsführung und Planungen der Fortbildung des Vereins eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Übungsleiter-Pauschale, welche in der Entschädigungsordnung geregelt ist.

Der Vorsitzende oder seinen Stellvertreter haben alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich durchzuführen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf aber mindestens halbjährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Vorgaben der Geschäftsordnung auszuüben.
2. Außerordentliche, Ehrenmitglieder und verdiente Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie haben jedoch das Recht, Anträge zu stellen. Im Übrigen stehen Ihnen die Einrichtungen des Vereins wie ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, Aufgaben und Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und sich für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane nach ihren Möglichkeiten einzusetzen, sowie

die in der Geschäfts- und Gebührenordnung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 9 Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Geschäftsführer Protokolle anzufertigen, vom Vorsitzenden zu überprüfen und zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen und abberufen. Ihm obliegen die Erledigung und Überwachung der laufenden Arbeiten des Vereines nach Weisung des Vorstandes.

Der Geschäftsführer vertritt den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung. Er erhält dafür vom Vorstand die notwendigen Vollmachten.

§ 11 Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten, die sich aus den Zwecken und Aufgaben des Vereines ergeben, können entsprechende Ausschüsse gebildet werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem, von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung bestimmten, Rechtsnachfolger zu. Wird ein solcher nicht bestimmt, so ist das vorhandene Verbandsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann auch über die gemeinnützige Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein einzeln.

Kleve, 24.04.2016

Ionel Constantin (Vorsitzender),

André Zimmer (Stellvertretender Vorsitzende)